

**Anordnung
über die Prämierung der besten Betriebs-
berufsschüler.**

Vom 10. März 1950

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) wird über die Prämierung der besten Schüler der Betriebsberufsschulen folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Prämierung zugelassen sind die besten Betriebsberufsschüler aus den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

§ 2

Aus jeder Klasse der Betriebsberufsschule ist der jeweils beste Schüler zu prämiieren.

§ 3

(1) Die Prämie beträgt 50 (fünfzig) DM.
(2) Sie ist vom Lehrbetrieb des ausgezeichneten Schülers zu zahlen.

§ 4

Die Prämierung erfolgt jährlich am letzten Schultag vor Pfingsten.

§ 5

(1) Die besten Betriebsberufsschüler sind auf Grund der Jahresleistung vom Klassenlehrer vorzuschlagen.

(2) Die Jahresleistung muß das Prädikat „sehr gut“ rechtfertigen.

(3) Als bester Berufsschüler gilt, wer neben der fachlichen Leistung eine seiner Reife entsprechende gesellschaftliche Aktivität entwickelt.

(4) Der Pädagogische Beirat bestimmt nach den Vorschlägen der Klassenlehrer in Verbindung mit den Leistungen im Berufswettbewerb den besten Schüler. Seine Entscheidung ist endgültig.

(5) Die schriftliche Begründung der Auswahl der besten Schüler ist von der Schulleitung der Betriebsberufsschule aufzubewahren.

§ 6

(1) Die Prämierung hat im Rahmen einer Feierstunde zu erfolgen.

(2) An der Feierstunde nehmen die Betriebsleitung sowie die Lehrer und Schüler der Betriebsberufsschule teil.

(3) Die betrieblichen bzw. örtlichen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sind hierzu einzuladen.

(4) Für die würdige Ausgestaltung der Feierstunde ist der Kulturdirektor verantwortlich.

(5) Die Prämie ist dem Auszuzeichnenden mit einer Urkunde zu überreichen.

— § 7

Die Prämien sind aus dem Direktorfonds zu zahlen.

§ 8

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1950.

Berlin, den 10. März 1950

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 21. Februar 1950 zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte (GBl. S. 143) erhält der § 1 folgende Fassung: „Im § 1 wird die Ziffer 2 obiger Verordnung außer Kraft gesetzt.“

**Berichtigung
zum früheren Preisverordnungsblatt**

In der Preisanordnung Nr. 198 vom 22. März 1949 über die Festsetzung der Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von Speisehülsenfrüchten ab Ernte 1948 (PrVOBl. S. 17) muß es im § 7 Abs. 2, Unterabs. 2, statt:

„auch wenn ein Gesamtkontrakt geschlossen wurde“,
richtig heißen:

„auch wenn kein Gesamtkontrakt geschlossen wurde“.